

KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum mbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1993

Ausgabe-Nr. 4

Ausgabetag 29.01.1993

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

Gemeinde Everswinkel

- | | | | |
|----|------------|--|--------------|
| 52 | 20.01.1993 | a) Bekanntmachung der Satzung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" vom 20.01.1993 | 136 -
138 |
| 53 | 22.01.1993 | b) Haushaltssatzung 1993 | 139 -
140 |

GEMEINDE OSTBEVERN

- | | | | |
|----|------------|--|-----|
| 54 | 13.01.1993 | Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes | 141 |
|----|------------|--|-----|

STADT TELGTE

- | | | | |
|----|------------|------------------------|-----|
| 55 | 21.01.1993 | Melderegisterauskünfte | 142 |
|----|------------|------------------------|-----|

VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF

- | | | | |
|----|------------|---------------------------|-----|
| 56 | 25.01.1993 | Einladung zur 57. Sitzung | 143 |
|----|------------|---------------------------|-----|

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- | | | | |
|----|------------|---|--------------|
| 57 | 20.01.1993 | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern | 144 -
145 |
|----|------------|---|--------------|

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
4410 Warendorf · Postfach 11 04 65 Warendorf · Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.14 Sö/Pl-8

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 16. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 20.01.1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der letzten Änderung vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 16.12.1992 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend den Festsetzungen des Änderungsplanes vom 08.12.1992 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 16.12.1992."

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist eine Ausweitung der überbaubaren Fläche für das Grundstück Geschwister-Scholl-Platz 8 nach Süden hin um ca. 3,5 m. Das Grundstück ist in anliegendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" in der Fassung der 16. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

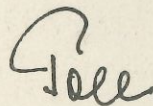
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

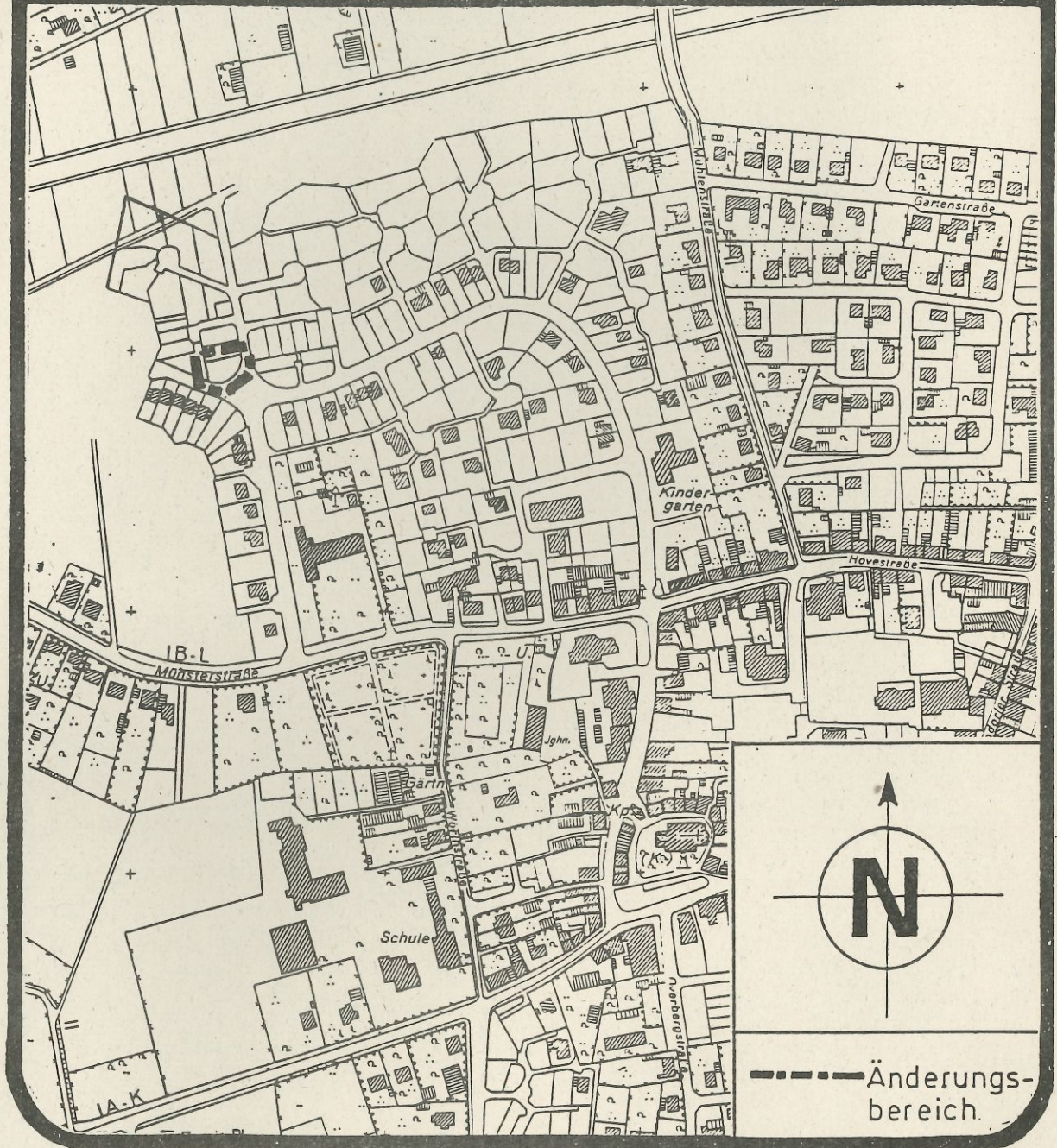
Everswinkel, den 20.01.1993



(Poll)

Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINDEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung
betr. die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp"